

## Inhaltsverzeichnis

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Haunstetten nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg – MDA –  
Änderung der Planunterlagen für Umplanungen im Wesentlichen zu Lärmschutz in Königsbrunn  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 18. Juni 2019 ..... 122

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 17. Mai 2019  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/89,  
RvS-SG21-2206.2-1/93 ..... 123

### Schule, Kultur und Sport

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin  
Vom 27. Mai 2019 ..... 123

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz  
Vom 27. Mai 2019 ..... 123

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg (9)  
Sitzung des Planungsausschusses ..... 124

Regionaler Planungsverband Allgäu  
Sitzung des Planungsausschusses ..... 124

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landestheater Schwaben  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2019  
Vom 8. Mai 2019 ..... 124

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2019  
Vom 20. Mai 2019 ..... 125

Abfallzweckverband Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2019  
Vom 23. Mai 2019 ..... 126

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2019  
Vom 24. Mai 2019 ..... 127

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg  
Bekanntmachung der 72. Öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... 127

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg  
Bekanntmachung der 31. Öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung ..... 128

### Bekanntmachungen anderer Stellen

AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH  
Unterrichtung der Öffentlichkeit  
über Emissionen ..... 128

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 130

## **Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr**

**Planfeststellung gemäß §§ 28 ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Haunstetten nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg – MDA –**

**Änderung der Planunterlagen für Umplanungen im Wesentlichen zu Lärmschutz in Königsbrunn**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 18. Juni 2019**

Erörterungstermin im Rahmen des  
Anhörungsverfahrens

Die zu den geänderten Planunterlagen erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden von der Regierung von Schwaben in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, 2. Juli 2019**

**ab 10.00 Uhr im**

**Rokoko-Saal der Regierung von Schwaben  
Fronhof 10  
in 86150 Augsburg.**

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksam Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte und Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Hinweis:

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere des Erörterungstermins, gespeichert und verarbeitet werden.

Für die Erörterung der wirksam erhobenen Einwendungen ist eine Tagesordnung mit folgendem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung der Umplanungen durch die Stadtwerke Augsburg
- III. Erörterung der Stellungnahmen beteiligter Behörden / Träger öffentlicher Belange
- IV. Einwendungen Privater
- V. Sonstiges

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht an dem Termin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten und Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Augsburg, den 18. Juni 2019  
Regierung von Schwaben

Beck  
Abteilungsleiterin

**Schornstefegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-  
schornstefegerin / zum bevollmächtigten  
Bezirksschornstefeger**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 17. Mai 2019  
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/89,  
RvS-SG21-2206.2-1/93**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Marktoberdorf 2 wird mit Wirkung zum 01.06.2019 Herr Wolfgang Köbler,

Heinrich-von-Stein-Straße 171, 92342 Freystadt bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornstefeger auf den Kehrbezirk Dirlawang wird mit Wirkung zum 01.06.2019 Herr Markus Dauftrathofer, Unterm Ried 15, 87654 Friesenried bestellt.

Augsburg, den 17. Mai 2019  
Regierung von Schwaben

Beck  
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2019 S. 123

## Schule, Kultur und Sport

**Verordnung  
über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin**

**Vom 27. Mai 2019**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1**

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Mai 2019  
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

**Verordnung  
über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf  
Fachkraft für Holz- und Bautenschutz**

**Vom 27. Mai 2019**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1**

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Mai 2019  
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2019 S. 123

## Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

### Regionaler Planungsverband Augsburg (9) Sitzung des Planungsausschusses

Am Dienstag, den 2. Juli 2019 (9.00 Uhr), findet die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des RPV Augsburg im kleinen Sitzungssaal (Zi. 221) des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg statt.

#### Tagesordnung

1. Fortschreibung des Zieles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ im Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“
  - 1.1 Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und Beschlussfassung über den Entwurf - Beschlussvorschlag -
  - 1.2 Rechtsverordnung über die Festlegungen - Beschlussvorschlag -
  - 1.3 Antrag auf Verbindlicherklärung - Beschlussvorschlag -
2. Entlastung der Jahresrechnung 2018 - Beschlussvorschlag -
3. Verschiedenes
4. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 29. Mai 2019  
Regionaler Planungsverband Augsburg

Erhard Friegel  
Verbandsvorsitzender und Bürgermeister

RABl. Schw. 2019 S. 124

### Regionaler Planungsverband Allgäu Sitzung des Planungsausschusses

Am Dienstag, 23.07.2019, ab 10:00 Uhr findet im Rathaus (Altbau) der Stadt Kaufbeuren, Sitzungssaal 2. Stock, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Jahresabschluss 2018 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu; Feststellung, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses – Beschluss –
3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 – Wasserwirtschaft –; Vorstellung des Konzepts für den Fachbeitrag und Bericht des Regionsbeauftragten; Referent: Herr Braun, Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Schwaben
4. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 3. Juni 2019  
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 124

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### § 1

#### Zweckverband Landestheater Schwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

**Vom 8. Mai 2019**

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	3.855.550 Euro
-------------------------------------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	323.550 Euro
-----------------------------------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf 1.486.050 Euro  
im Vermögenshaushalt auf 0 Euro

Beiträge der Zweckverbandsmitglieder 1.486.050 Euro

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Memmingen, den 8. Mai 2019  
Zweckverband  
Landestheater Schwaben

Manfred Schilder  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben, Theaterplatz 2, 87700 Memmingen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

**Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Vom 20. Mai 2019**

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 726 930,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 160 334,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (229 542,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (206 054,00 €).  
Er beträgt insgesamt 1 595 930,00 €.

2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	464 133,60 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	258 986,55 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	145 273,82 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	125 316,07 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	166 623,96 €

3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	91 816,80 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	51 233,77 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	28 738,66 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	24 790,54 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	32 962,23 €

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	31,85 %	65 628,20 €
b)	vom Landkreis Augsburg	27,74 %	57 159,38 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,79 %	30 475,39 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,72 %	22 088,99 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,90 %	30 702,04 €

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

entfällt

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 20. Mai 2019  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des

Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 125

### Abfallzweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Vom 23. Mai 2019

#### I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Abfallzweckverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	426.988 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	279.916 Euro

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Umlagebedarf beträgt 0 Euro.  
Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 19 der Verbandssatzung.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

- e n t f ä l l t -

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Augsburg, den 23. Mai 2019  
Abfallzweckverband Augsburg – AZV –

Martin Sailer, Landrat  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Am Mittleren Moos 60, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 126

**Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Vom 24. Mai 2019**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 15 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	21.229.773 €
ein voraussichtliches Jahres-	
ergebnis mit	- 627.552 €
in den Aufwendungen mit	21.857.325 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.550.000 €
in den Ausgaben mit	1.550.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Donauwörth, den 24. Mai 2019  
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle  
Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 127

**Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Bekanntmachung der 72. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 8. Juli 2019, um 14.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 72. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesord-

nung

2. Genehmigung der Niederschrift
3. Tektur zum Bauantrag von Herrn Harald Mayer, Werderstr. 15 in 86159 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 594/28, 594/34 und 594/46, Gemarkung Gersthofen, an der Koblenzer Straße für die Errichtung eines Werkstattbetriebes für Nutzfahrzeuge sowie ein Bürogebäude (Az. des bisherigen Antrags 2-2546-2017-BA)
4. Bauantrag der Firma Kloiber GmbH, Gewerbering 28, 85238 Petershausen, für die Grundstücke Fl.Nr. 594/36 und 594/37, Gemarkung Gersthofen an der Frankfurter Str. 12 für den Neubau eines Leercontainerdepots im GVZ Raum Augsburg – Teil II

5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 4. Juni 2019

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 127

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### **AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH Unterrichtung der Öffentlichkeit über Emissionen**

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.1991 mit Ergänzungsbescheid vom 10.03.1997 veröffentlicht die AVA GmbH Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen mit Beurteilung über den Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018.

#### 1 Abfallbehandlungsanlage

##### 1.1 Betreiber

AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH,  
Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg

##### 1.2 Ansprechpartner / Verantwortlicher für die Veröffentlichung

Herr Guggenberger, Technischer Leiter

### **Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung**

Die für Montag, den 8. Juli 2019 geplante 31. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 30. September 2019 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 3. Juni 2019

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 128

#### 1.3 Anlagenbeschreibung

Das Abfallheizkraftwerk beinhaltet drei Ofenlinien, jede Ofenlinie ist auf 10 t/h Mülldurchsatz ausgelegt.

#### 1.4 Verbrennungsbedingungen

850 °C Feuerraumtemperatur, 2 Sekunden Verweilzeit

#### 1.5 Abgasreinigung

Rauchgasreinigung mit Elektrofilter, zweistufigem Rauchgaswäscher, Entstickungsanlage (Denox-Anlage), Dedioxinierungsanlage (Aktivkohle/Gewebefilter)

#### 2 Emissionsmessergebnisse



2.1 Jahresmittelwerte der kontinuierlichen Messungen

Parameter	Einheit	Grenzwert für Tagesmittelwert	Jahresmittelwert Ofenlinie 1	Jahresmittelwert Ofenlinie 2	Jahresmittelwert Ofenlinie 3
CO	mg/m <sup>3</sup>	50	14,23	13,42	13,22
Staub	mg/m <sup>3</sup>	5	0,17	<0,05	<0,05
Cges	mg/m <sup>3</sup>	10	0,33	0,28	0,06
HCl	mg/m <sup>3</sup>	10	1,91	0,41	0,97
SO <sub>2</sub>	mg/m <sup>3</sup>	25	1,36	3,24	2,24
NO <sub>x</sub>	mg/m <sup>3</sup>	200	69,98	78,78	83,66
NH <sub>3</sub>	mg/m <sup>3</sup>	10	0,15	0,79	0,19

Die Jahresmittelwerte basieren auf validierten Halbstundenmittelwerten gemäß 17.BImSchV.

2.2 Mittelwerte der diskontinuierlichen Einzelmessungen

Parameter	Einheit	Grenzwert	Ofenlinie	Mittelwert	Maximalwert
Fluorwasserstoff	mg/m <sup>3</sup>	4	1	0,2	<0,4
			2	0,2	<0,4
			3	0,2	0,3
Quecksilber gesamt	mg/m <sup>3</sup>	0,05	1	0,0005	<0,0012
			2	0,0005	<0,0011
			3	0,0004	<0,0012
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m <sup>3</sup>	0,05	1	n.b.	n.b.
			2	n.b.	n.b.
			3	n.b.	n.b.
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m <sup>3</sup>	0,5	1	0,0440	0,1050
			2	0,016	0,022
			3	0,016	0,030
Summe aus Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Kobalt, Chrom	mg/m <sup>3</sup>	0,05	1	0,0008	0,0018
			2	0,0005	0,0010
			3	0,0005	0,0012
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalente nach NATO/CCMS	ng/m <sup>3</sup>	0,1	1	0,0014	0,0024
			2	0,003	0,004
			3	0,0008	0,0009

Alle Angaben beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) trocken. Die Messungen wurden durch die UCL Umwelt Control Labor GmbH durchgeführt.

n.b.: nicht bestimmbar, da alle Einzelwerte der Summe < Bestimmungsgrenze

2.3.1 Bewertung zu Ziffer 1.4 und 2.1

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Berichtszeitraum im Wesentlichen eingehalten, folgende Grenzwertverletzungen wurden registriert:

HCl-Messung: Es wurde bei 0,006% der Betriebszeit (1,5 Stunden) der Halbstundenmittelwert überschritten. Ursache war ein defekter Trennverstärker.

Feuerraumtemperatur-Messung: Es wurde bei 0,016% der Betriebszeit (4 Stunden) der Kurzzeitwert unterschritten. Ursachen waren Abfahrvorgänge, Lasteinbrüche wegen geringem Heizwert und ein Erdschluss im Netz.

2.4 Bewertung der Ziffer 2.2

Nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Dioxinbestimmung an drei aufeinander folgenden Tagen an jeder Ofenlinie für mindestens 6 Stunden. Im Berichtszeitraum betrug die Dioxinkonzentration im Mittel 0,0017 ng/m<sup>3</sup>, dies entspricht

1,7 % des gesetzlich festgelegten Grenzwertes. Die von der AVA emittierten Dioxinfrachten sind somit so gering, dass eine Änderung des im Umland gegebenen Dioxinpegels praktisch nicht erfolgt.

### 3 Prüfung der Messeinrichtungen

Gemäß § 15 Abs. 4 und 5 der 17. BImSchV wurden die Messeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit geprüft.

AVA Abfallverwertung Augsburg  
Kommunalunternehmen

Dirk Matthies  
Vorstand

RABl. Schw. 2019 S. 128

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Braun/Keiz:

#### Fischereirecht in Bayern

75. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Hinweise auf neue Rechtsprechung zu Entwicklung und Schutz der Gewässer als Lebensräume.
- Hilfen für Fischer und Teichwirte bei Erosionsschäden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Die überarbeitete Fischereiabgaberichtlinie samt Anhang. Neue Fördermöglichkeiten zielen auf bessere Bedingungen für Fischer mit Behinderung.

Keck/Puchta/Konrad:

#### Laufbahnrecht in Bayern

47. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Februar 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:  
Die Überarbeitung der Einführung sowie der Art. 3, 5, 16, 17a LfBG.

Hesse:

#### Erschließungsbeitrag

39. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:  
Eine Vielzahl von neuen Entscheidungen u.a. des BVerwG, des BayVGh sowie anderer Obergerichte, die das Werk ergänzen und auf den neuesten Stand bringen.  
Ebenfalls wurden die Gesetzestexte auf den neuesten Stand gebracht.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

#### Schulfinanzierung in Bayern

55. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. November 2018; 105,90 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zur Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.08.2018 aktualisiert und überarbeitet. Die Kommentare zum Schulwegkostenfreiheitsgesetz werden im Februar 2019 erneuert.

Koch/Reuter/Rustler:

### Technische Baubestimmungen

89. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Oktober 2018  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlight dieser Aktualisierung:  
ist die Aufnahme der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. September 2018 zu den (neuen) Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB); aus Gründen des Umfangs dieser 89. AL zunächst noch ohne deren Anhänge 1 bis 13.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

### Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

136. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
November 2018  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:  
Änderungen der §§ 18, 50b, 57, 58, 91, 107a-107c BeamtVG wegen BeamtVGVwVs, sowie Aktualisierung der Synopse in TH außerdem viele neue Kommentierungen im Bereich der Länder (z.B. § 60 HmbBeamtVG, § 77 SächsBeamtVG, § 56 SHBeamtVG).

Graß/Duhnkrack:

### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

181. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
März 2019; 174,08 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen der zahlreichen Gesetze und Verordnungen, sowie die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (33.50), die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) (41.34), die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) (66.21). Überdies enthält die Lieferung die Neuaufnahme folgender Richtlinien und EU-Verordnungen: Bayerisches Energiekreditprogramm (66.86), Bayerisches Umweltkreditprogramm (66.87), Verord-

nung (EU) Nr. 651/2014 (66.88), Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (66.89), Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (66.91) und Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern (66.92).

Giehl/Adolph/Käß:

### Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern Kommentar

44. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält eine vollständige Neubearbeitung der Art. 40 – 46 BayVwVfG Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bis Ende Dezember 2018 wurde berücksichtigt.

Kempf/Ossig:

### Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

124. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
4. Januar 2019; 126,90 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält mehrere Aktualisierungen bestehender Rechtsvorschriften. Hierzu gehören insbesondere die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV), das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie die neue Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in ,Bayern (BayUPZV). Aufgenommen wurden auch die aktuellen Bekanntmachungen zu den gebundenen und offenen Ganztagsangeboten.

Hartinger/Rothbrust:

### Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

164. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Januar 2019; 94,96 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wird die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) sowie der Tarifvertrag

Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N Bayern) aktualisiert. Ebenso werden die Durchführungshinweise zu § 18 TVöD (Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte wie auch die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Besonderen Teile auf den aktuellen Stand gebracht.

Molodovsky/von Bernstorff/Pfauser:

Enteignungsrecht in Bayern  
Kommentar

52. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Dezember 2018  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung enthält die überarbeitete Kommentierung u.a. zu Art. 1 (Enteignungszweck), Art. 3 (Zulässigkeit der Enteignung), Art. 10 (Entschädigung für den Rechtsverlust), Art. 40 (Planfeststellungsverfahren). Daneben werden die Vorschriften im Anhang auf den aktuellen Stand gebracht.

Peters/Barth:

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht  
Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

75. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
April 2019; 99,00 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden § 131 des Baugesetzbuches und die Ausführungen zu den Erstattungsansprüchen der Gemeinden gegen den Freistaat Bayern aktualisiert. Neu in die Sammlung aufgenommen wird die Straßenausbaubeitrags-Erstattungsverordnung (SABErstV) vom 15. Oktober 2018 als Anhang zum Kommunalabgabengesetz.

Büchs/Walter/Amann/Spennemann/  
Habermann/Steiner:

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

149. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
April 2019; 180,36 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden einige Artikel der BayBO erstmalig in diesem Kommentar kommentiert, im Einzelnen die Art. 60 (Baugenehmigungsverfahren), 74 (Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte) sowie 75 (Einstellung von Arbeiten). Der Art. 59 (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) wurde aktualisiert. Zudem wurde die „Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen“ sowie der „Vollzug der Bauvorlagenverordnung“ aktualisiert. Der Austausch der Art. 15 bis 23 BayBO erfolgt auf Grund eines Fehlers in der letzten Lieferung kostenlos.

RABl. Schw. 2019 S. 130